

TOP 43c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Sachverständigengruppe der Kommission "Rückgabe von Kulturgütern"

Drucksache: 561/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Sachverständigengruppe der Kommission "Rückgabe von Kulturgütern"*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 561/1/14** ersichtlich.

* vgl. BR-Drucksache 469/13 = AE-Nr. 130426 (Richtlinie 2014/60/EU v. 15.05.2014, ABI. L 159 v. 28.05.2014, S.1)

